



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Betreuungsbedarf im Maßregelvollzug? § 1896 II BGB:

Für eine im Maßregelvollzug untergebrachte Person wurde deren Betreuung durch das BtG mit der Begründung aufgehoben, für sie bestehe kein Betreuungsbedarf mehr.

Dagegen wandte sich der Betroffene. Da auch das LG seiner Beschwerde nicht abhalf, kam es zu einer Entscheidung des BGH.

Dieser entschied, dass allein die Unterbringung nach § 63 StGB den Betreuungsbedarf nicht entfallen lasse. Sobald rechtsgeschäftliche Willenserklärungen oder Einwilligungen zu ärztlichen Heileingriffen abzugeben seien, könne nur eine Person für den Hilfebedürftigen handeln, die mit entsprechender Vertretungsmacht ausgestattet sei. Gerade dann, wenn der Betroffene einwilligungsunfähig sei, sei der Betreuer die geeignete Person, um in eine Behandlung sowohl der Anlass- als auch einer sonstigen Erkrankung einzuwilligen. Durch die Einschaltung des Betreuers werde der Betroffene einwilligungsfähigen untergebrachten Personen gleichgestellt.

Darüber hinaus habe ohne eine Betreuung niemand Zugriff auf seine Konten. Eine Bedeutung könne die Betreuung mit dem Aufgabenkreis "Aufenthaltsbestimmung" zusätzlich auch dann erlangen, wenn es im Rahmen der Rehabilitation des Betroffenen um die Aufnahme in eine vollstationäre Wohneinrichtung gehe. Schließlich gehe es noch um die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Wahrnehmung von Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber der Einrichtung und der StVK.

BGH, Beschl. v. 20.05.2015 – XII ZB 96/15 = Recht & Psychiatrie 2015, 212 m. Anm. Kammeier

Praxishinweis:

Auch diese zivilrechtliche Entscheidung des BGH macht deutlich, dass es sich beim Vollzug der psychiatrischen Maßregel nicht um eine umfassende staatliche Fürsorge handelt, sondern ausschließlich darum, den durch § 63 StGB geforderten Schutz der Allgemeinheit – im Wesentlichen durch den Entzug von Freiheit (Sonderopfer!) und durch die Bereitstellung von Behandlungsangeboten – sicherzustellen. Die zu diesem "Kern hoheitlichen Handelns" erforderlichen und in Grundrechte eingreifenden Maßnahmen gehören zum (landesrechtlich zu regelnden) Vollzugsrecht. – Aber über diesen Kernbereich hinaus bleiben vorrangig bundesrechtliche Regelungen in Kraft. Dies betrifft insbesondere das Selbstbestimmungsrecht in Behandlungsangelegenheiten (z.B. die Patientenverfügung nach §§ 1901 a und 1901b BGB). Aber eben auch alle weiteren zivilrechtlich zu regelnden Belange einer untergebrachten Person, vor allem wenn sie "ihre Angelegenheiten" in diesen Bereichen nicht selbst regeln kann und deshalb einer "Assistenz" in Gestalt einer rechtlichen Vertretung bedarf. Übrigens bietet sich über den Weg der Betreuerbestellung für Angehörige die Möglichkeit, "nahe" an der Gestaltung des Vollzugs der psychiatrischen Maßregel dran zu sein und ggf. aktiv an ihrem Erfolg mitzuwirken.